



1.1-6132-182871



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

vom 15.12.2025

Der Markt Schwarzenfeld erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §§ 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellung durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Schwarzenfeld hierfür bestimmten Flächen (vgl. Anlage 1) oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Markt und privaten Unternehmen errichteten Anschlagflächen (Plakattafeln oder sonstige Anschlagflächen) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Schwarzenfeld vorgeführt werden.
- (3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (6) Ebenso findet diese Verordnung keine Anwendung bei Anschlägen und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen – unter Beachtung von § 3 – mit folgender Maßgabe anbringen: Der Markt stellt zusätzlich zu den Flächen nach § 1 Abs. 1 ausschließlich für die Zwecke nach Abs. 1 bestimmte Anschlagtafeln an den von ihr ausgewählten Standorten (vgl. Anlage 2) bereit. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (2) Eine zusätzliche Einzelplakatierung für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden im Gemeindegebiet ist nicht erlaubt. Jedoch kann der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen für folgende geschlossene Ortschaften die Einzelplakatierung (Plakatgröße max. DIN A 1) mit Auflagen erteilt werden:
- Hohenirlach max. 3 Plakate
 - Raffach max. 3 Plakate
 - Sonnenried max. 3 Plakate
 - Asbach max. 3 Plakate
 - Deiselkühn max. 3 Plakate
 - Irrenlohe max. 3 Plakate
 - Pretzabrück max. 3 Plakate
 - Zilchenricht max. 3 Plakate
- (3) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (4) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Stellplätze dürfen nicht durch Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen im Anschluss stattfindender Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden reserviert werden.
- (5) Plakatstände und Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.
- (6) Soweit das Aufstellen von Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung des Marktes Schwarzenfeld maßgebend. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.

§ 3 Großplakate auf öffentlichem Grund

- (1) Für Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, welche im Bereich des Marktes Schwarzenfeld stattfinden werden für die Aufstellung von Großflächen-Plakattafeln kommunale Standorte gemäß Anlage 3 zur Verfügung gestellt. Aus Platzgründen können an diesen Standorten max. zwei Großplakattafeln aufgestellt werden.
- (2) Das Aufstellen von Großplakattafeln auf gemeindlichen Grund ist mind. 4 Wochen vorher unter Angabe der Tafelabmessungen und der Befestigungsart zu beantragen.

(3) Die Großplakattafeln sind standsicher aufzubauen. Der Markt Schwarzenfeld haftet nicht für Schäden.

(4) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Standortzuweisung. Ein Anspruch auf Zulassung entfällt, sobald der zur Verfügung stehende Raum voll belegt ist. Die Großplakattafeln sind spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung abzubauen.

§ 4 Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 ist auf folgenden Flächen untersagt:

- entlang der beiden Naabbrücken und der Hauptstraße.

Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen freizuhaltenden Bereiche ergibt sich aus dem als Anlage 4 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist

§ 5 Ausnahmen

(1) Der Markt Schwarzenfeld kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Anschläge von Zirkussen, Kleintheatern und sonstigen Kleinkunstveranstaltungen für Veranstaltungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden und sind innerhalb von vier Tagen nach der letzten Veranstaltung zu entfernen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 3 besonders geschützte Bereiche missachtet, entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schwarzenfeld, den 15.12.2025

Markt Schwarzenfeld



Peter Neumeier
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung – PlakatVO

Anschlagflächen gem. § 1 Abs. 1 PlakatVO (Anschläge z. B. von Vereinen)

Standort	Flur-Nr.	Gemarkung
Schwarzenfeld, Feuerwehr	73/31	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Kreuzungsbereich Amberger Straße/Häuslweg	1732/5	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Böttgerstraße	742/4	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße	838	Schwarzenfeld

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung - PlakatVO

Anschlagflächen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a PlakatVO (Wahlen, Abstimmungen, polit. Veranstaltungen)

Standort	Flur-Nr.	Gemarkung
Schwarzenfeld, Pendlerparkplatz	1601/13	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Feuerwehr	73/31	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Kreuzungsbereich Amberger Straße/Häuslweg	1732/5	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, „Kellerwirt“	951	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Böttgerstraße	742/4	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße	838	Schwarzenfeld
Kögl, Kreuzungsbereich Unterer Angerweg/Heideweg	445/1	Frotzbersricht
Traunricht, Kreuzungsbereich Regensburger Straße/ Poststeig	465/4	Pretzabrück

Anlage 3 zur Plakatierungsverordnung - PlakatVO

Anschlagflächen gem. § 3 Abs. 1 PlakatVO (Großplakate)

Standort	Flur-Nr.	Gemarkung
Schwarzenfeld, Böttgerstraße	742/4	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Pendlerparkplatz	1601/13	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, Kreuzungsbereich Amberger Straße/Häuslweg	1732/5	Schwarzenfeld
Schwarzenfeld, „Kellerwirt“	951	Schwarzenfeld

